

# DURCHFÜHRUNGS- VERORDNUNG

zur

## MARKTORDNUNG (der Stadtgemeinde Hainburg an der Donau)

### § 1 Zuständigkeit

Die Durchführungsverordnung regelt die Gebühren und Markthelfer für nachfolgende Märkte:

- Grünmärkte
- Gelegenheitsmärkte (Quasimärkte)
- Wochenmärkte

### § 2 Gebühren und Höhe

Berechnet werden die Marktgebühren (Marktentgelt) anhand der Laufmeter (lfm) eines Standplatzes, wobei die Tarife für den Zeitraum von 01. April bis 31. Oktober und für den Zeitraum von 01. April bis 31. März unterschieden werden.

Bei Standplätzen mit Stromversorgung wird zusätzliche für den Stromanschluss eine Pauschalgebühr für den jeweiligen Zeitraum als Stromentgelt festgesetzt.

Die Tarifstaffelung sieht wie folgt aus:

	Marktentgelt		Stromentgelt	
			Normalstrom	Starkstrom
<b>01.04. – 31.10.</b>	0-3 lfm	€ 60,00		
	3-6 lfm	€ 120,00	€ 30,00	€ 60,00
	6-9 lfm	€ 180,00		
<b>01.04. – 31.03.</b>	0-3 lfm	€ 100,00		
	3-6 lfm	€ 200,00	€ 50,00	€ 100,00
	6-9 lfm	€ 300,00		

Die Rechtsgrundlage für die Gebühreneinhebung finden sich in §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017.

### § 3 Markthelfer

Markthelfer werden durch den Bürgermeister bestimmt und ermächtigt die geltende Bestimmung der Marktordnung zu vollziehen.

Hainburg an der Donau, am 01. Juli 2021

Der Bürgermeister

Helmut Schmid

Stadtgemeinde  
Hainburg an d. Donau  
Beschl. vom 13.7.2021  
Angew. vom .....  
Bürgermeister